

Weiterer Prozesserverfolg in Autobahnklagen:

**BVerwG erklärt Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 7 der geplanten A 39 bei Wolfsburg für rechtswidrig und nicht vollziehbar**

Klage von anerkanntem Umweltverein erfolgreich

Mit seinem am 11.07.2019 verkündeten Urteil zum Az. 9 A 13.18 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landes Niedersachsen auf die Klage eines von uns im Prozess anwaltlich vertretenen Umweltvereins (vgl. <https://www.bund-niedersachsen.de/service/presse/detail/news/verwaltungsgericht-stoppt-a39/>) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt ( vgl. <https://www.bverwg.de/pm/2019/55>).

Dabei hat das Gericht mehrere rechtliche Mängel der Planfeststellung beanstandet. So fehlte der beklagten Planfeststellungsbehörde für die geplante Verlegung einer Landes- und Bundesstraße im Bereich Ehra-Lessins schon die Zuständigkeit. Zudem genügt der nun für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärte Beschluss nicht den Vorgaben des Gewässerschutzrechts.

Aus Sicht des Gerichts besteht die Möglichkeit, dass diese Mängel in einem Planergänzungsverfahren geheilt werden können. Diese Möglichkeit ist nach den Fehlerheilungsvorschriften des deutschen Fachplanungsrechts immer schon dann anzunehmen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Planung mit verbesserten Umweltprüfungen oder nach rechtlichen Änderungen ohne grundlegende Änderungen noch einmal beschlossen werden könnte. Dabei ist naturgemäß offen, ob und ggf. wann und mit welchen Änderungen der Planung das Gelingen wird.

Dazu meint der das Verfahren leitende Partner der Kanzlei, Fachanwalt Rüdiger Nebelsieck: „Wir sind zufrieden, dass das Gericht uns in wichtigen Punkten der Klage gefolgt ist. In anderen Punkten wird erst die Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung Klarheit über die zukünftige Entwicklung bringen. Gewiss erscheint nach diesem Verfahren aber, dass in der Zukunft die Belange des Klimaschutzes auch rechtlich in den Verfahren eine wichtigere Rolle spielen müssen.“

Hamburg/Leipzig, den 11.07.2019

Nebelsieck/Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB